

Geschäftsverzeichnissnr. 1080
Urteil Nr. 35/98 vom 1. April 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 39 und 50 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. Juli 1996 über verschiedene Maßnahmen bezüglich der Haushaltsfonds, der Schulgebäude, des Unterrichts und der audiovisuellen Medien, erhoben von der VoE Fédération des étudiants francophones und M. Vrancken.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. April 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoE Fédération des étudiants francophones, mit Vereinigungssitz in 1210 Brüssel, chaussée de Haecht 25, und M. Vrancken, wohnhaft in 4020 Lüttich, rue Grétry 2, Klage auf Nichtigklärung der Artikel 39 und 50 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. Juli 1996 über verschiedene Maßnahmen bezüglich der Haushaltsfonds, der Schulgebäude, des Unterrichts und der audiovisuellen Medien (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Oktober 1996).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 15. April 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 30. April 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Mai 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 16. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 16. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 14. August 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien, mit am 15. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, mit am 17. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 30. September 1997 hat der Hof die für die Urteils fällung vorgesehene Frist bis zum 14. April 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Januar 1998 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 11. Februar 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 1998

- erschienen
- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- . RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Die angefochtenen Bestimmungen

Artikel 39 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. Juli 1996 lautet:

« Artikel 16 desselben Dekrets, der durch das Urteil Nr. 11/96 des Schiedshofes teilweise für nichtig erklärt wurde, wird wie folgt abgeändert:

1° Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Die Universitätsbehörden können jedoch in einer motivierten Entscheidung die Einschreibung eines Studenten verweigern,

1° wenn dieser Student aus disziplinarischen Gründen durch eine Universitäts- oder Hochschulanstalt ausgeschlossen wurde, nachdem er aufgerufen oder angehört wurde;

2° ab dem akademischen Jahr 1996-1997, wenn Artikel 27 §§ 4 oder 7 1° bis 6°, 8° und 9° des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen auf ihn Anwendung findet; ab dem akademischen Jahr 1997-1998, wenn Artikel 27 § 7 7° dieses Gesetzes auf ihn Anwendung findet;

3° wenn der Student seine Einschreibung für ein Studienprogramm beantragt, das von der Französischen Gemeinschaft nicht finanziert wird.'

2° Der nachstehende Absatz wird hinzugefügt:

' Vorbehaltlich einer Abweichung, die die Regierung unter den von ihr festgelegten Bedingungen gewährt, kann niemand für die Studien eingetragen werden, die zu den in Artikel 6 §§ 1 bis 3 vorgesehenen akademischen Graden führen, insofern er nicht eine ausreichende Beherrschung der französischen Sprache nachweist. Diesen Nachweis kann der Student erbringen:

a) durch das Bestehen einer Prüfung, die zu diesem Zweck durch eine oder mehrere Universitätseinrichtungen gemäß einer Regelung organisiert wird, die von der Regierung auf der Grundlage eines kollegialen Gutachtens der Rektoren und nach Befragung des CIUF festgelegt wird;

b) oder durch den Nachweis, daß er eine der in Artikel 10 § 1 e) und § 2 vorgesehenen Zulassungsprüfungen erfolgreich bestanden hat;

c) oder durch den Besitz eines belgischen oder ausländischen Diploms des Abschlußzyklus des Sekundarschulunterrichtes oder eines Zyklus eines Hochschulunterrichtes, an denen er in einer Unterrichts-

stalt mit Französisch als Unterrichtssprache teilgenommen hat;

d) oder durch den Besitz eines belgischen oder ausländischen Diploms des Abschlußzyklus des Sekundarschulunterrichtes oder eines Zyklus eines Hochschulunterrichtes, an denen er in einer Unterrichtsanstalt, deren Unterrichtssprache teilweise Französisch ist, teilgenommen hat, wenn die Regierung nach der Prüfung des im Rahmen dieses Studiums absolvierten Studienprogramms im Hinblick auf die Anwendung der vorliegenden Bestimmung den Besitz dieses Diploms mit dem Besitz eines unter c) angeführten Diploms gleichstellt; die Regierung legt die Liste dieser gleichgestellten Diplome fest;

Artikel 50 des vorgenannten Programmdekrets lautet wie folgt:

« § 1. Artikel 27 § 7 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Juni 1985, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Außer den in § 4 angeführten Studenten werden für die Finanzierung ab dem Haushaltsjahr 1998 nicht berücksichtigt:

1° die Studenten, die sich nach zwei ordnungsmäßigen Einschreibungen und dem Nichtbestehen in einem gleichen Studienjahr, ungeachtet des Studienfaches, in dem durch die Französische Gemeinschaft subventionierten oder organisierten Universitätsunterricht innerhalb der ersten fünf Jahre nach ihrem letzten Mißerfolg darin einschreiben;

2° die Studenten, die sich nach drei ordnungsmäßigen Einschreibungen und dem Nichtbestehen in einem gleichen Studienjahr, ungeachtet des Studienfaches oder der Kategorie, in dem durch die Französische Gemeinschaft subventionierten oder organisierten Hochschulunterricht innerhalb der ersten fünf Jahre nach ihrem letzten Mißerfolg darin einschreiben;

3° die Studenten, die sich nach drei ordnungsmäßigen Einschreibungen und dem Nichtbestehen in einem gleichen Studienjahr oder jedwelcher anderen Studienabteilung, ungeachtet des Studienfaches, in einem dem belgischen oder ausländischen Hochschulunterricht unterstehenden Unterrichtssystem innerhalb der ersten fünf Jahre nach ihrem letzten Mißerfolg im Universitätsunterricht einschreiben;

4° die Studenten, die sich für ein Studium einschreiben, das zu einem Grad des ersten oder zweiten Zyklus führt, obschon sie im Laufe der letzten fünf Jahre vor ihrem Einschreibungsantrag bereits entweder zwei akademische Grade gemäß Artikel 6 §§ 2 und 4 des Dekrets vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade oder zwei Grade gemäß Artikel 15 und 18 § 2 des Dekrets vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in ' hautes écoles ', oder aber einen akademischen Grad gemäß Artikel 6 §§ 2 und 4 des vorstehend erwähnten Dekrets vom 5. September 1994 und einen Grad gemäß den Artikeln 15 oder 18 § 2 des vorstehend erwähnten Dekrets vom 5. August 1995 erworben haben.

In Abweichung von dem vorstehenden Absatz wird bei den Studenten (Studentinnen), die sowohl Inhaber des Grades als Geburtshelfer(in) als auch des Grades als graduierte(r) Krankenpfleger(in) sind, davon ausgegangen, daß sie nur einen der in Artikel 15 des vorstehend erwähnten Dekrets vom 5. August 1995 vorgesehenen Grade erworben haben;

5° die Studenten, die sich für ein Studium einschreiben, das zu einem Grad des dritten Zyklus gemäß Artikel 6 § 5 des Dekrets vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade führt, obschon sie im Laufe der letzten fünf Jahre vor ihrem Einschreibungsantrag bereits einen gleichen Grad erworben haben;

6° die Studenten, die sich innerhalb von fünf Jahren nach ihrem letzten Mißerfolg für das zweite Jahr der zum Grad als Kandidat der Medizin oder der Zahnmedizin führenden Studien einschreiben, während sie bereits drei Mal für die Finanzierung der beiden ersten Jahre dieser Studien berücksichtigt worden sind;

7° die Studenten, die sich innerhalb von fünf Jahren nach ihrem letzten Mißerfolg für das zweite Jahr der Studien einschreiben, die zu einem Grad als Kandidat mit einer bestimmten, nicht unter 6° angeführten Qualifikation führen, obschon sie bereits drei Mal für die Finanzierung der beiden ersten Jahre dieser Studien berücksichtigt worden sind;

8° die Studenten, die an dem in Artikel 30 § 1 vorgesehenen Datum nicht den Nachweis erbringen konnten, daß sie die im Dekret vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade vorgesehenen Bedingungen für die Zulassung zum Universitätsstudium erfüllen;

9° die Studenten, die sich für ein Studienjahr des zweiten Zyklus der zum Grad des Doktors der Medizin führenden Studien einschreiben und nicht über die in Artikel 14 § 2*bis* des Dekrets vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade vorgesehene Bescheinigung für den Zugang zum dritten Zyklus verfügen.'

§ 2. Artikel 6 § 3 1° des königlichen Erlasses vom 4. August 1972 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Anzahl Studenten in den Universitätseinrichtungen gemäß Artikel 27 § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen wird aufgehoben. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1. Die klagenden Parteien bringen zur Begründung ihres Interesses an der Klageerhebung vor, die angefochtene Bestimmung habe zur Folge, daß zahlreiche Studenten nicht mehr für die Finanzierung der Universitätseinrichtungen berücksichtigt würden und daß diese Studenten, falls die angefochtene Bestimmung in der Rechtsordnung beibehalten werde, Gefahr laufen würden, damit konfrontiert zu werden, daß ihre Einschreibung in der Universitätseinrichtung ihrer Wahl verweigert werde, sobald sie für diese Einrichtung ausschließlich eine finanzielle Last würden.

A.2. Ein erster Klagegrund wird aus der Verletzung von « Artikel 25 § 3 » (man lese: 24 § 3) der Verfassung abgeleitet, in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Die Verletzung einer völkerrechtlichen Bestimmung über die Grundfreiheiten und -rechte, im vorliegenden Fall Artikel 13 Absatz 2 des obenerwähnten Paktes, bringe als Schlußfolgerung eine Verletzung von Artikel 24 § 3 der Verfassung mit sich.

Die Stillhaltungswirkung, die sich aus der Verbindung von Artikel 24 § 3 der Verfassung und Artikel 13 Absatz 2 des Internationalen Paktes ergebe, zwingt sich Belgien für die Festlegung des Zugangs zum Hochschulunterricht auf. Die angefochtene Dekretsbestimmung habe zur Folge, daß der Zugang zum Hochschulunterricht eingeschränkt werde und der Zugang zum Universitätsunterricht für zahlreiche Studenten ernsthaft und erheblich eingeschränkt werde.

A.3. Ein zweiter Klagegrund wird aus der Verletzung von Artikel 24 § 1 der Verfassung und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes abgeleitet.

Die angefochtene Dekretsbestimmung erlege besonders einschränkende Kriterien für die Finanzierung der Studenten auf, so daß sie der Französischen Gemeinschaft die Möglichkeit biete, sich ihrer Finanzierungsverpflichtung zu entziehen, die sich aus Artikel 24 § 1 der Verfassung ergebe.

Der Hof habe zwar den Standpunkt vertreten, die Unterrichtsfreiheit setze voraus, daß die Organisationsträger unter gewissen Bedingungen Anrecht auf die Subventionierung ihrer Schule hätten. Doch diese Möglichkeit zur Einschränkung des Anrechtes auf Subvention dürfe die Gemeinschaft nicht dazu veranlassen, die Kategorien der für eine Finanzierung in Frage kommenden Studenten auf übermäßige Weise einzuschränken.

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.4. Aus der Klageschrift gehe nicht deutlich hervor, ob die Klage lediglich gegen Artikel 50 des Programmdekrets gerichtet sei oder ob sie sich auch auf Artikel 39 dieses Dekrets erstrecke. Die Präambel der Klageschrift erwähne zwar diese beiden Artikel, doch im folgenden Text der Klageschrift werde nur noch auf Artikel 50 des Programmdekrets verwiesen und sei lediglich noch die Rede von « der » angefochtenen Bestimmung. Diesbezüglich müsse also eine Einrede *obscuri libelli* erhoben werden, zumal die Kläger kein Interesse aufwiesen, um insbesondere gegen Artikel 39 zu klagen.

Die Kläger rechtfertigten ebenfalls nicht das Interesse, um in diesem Fall gegen Artikel 50 des angefochtenen Dekrets zu klagen. Zunächst erläutere die Vereinigung ohne Erwerbszweck, erste klagende Partei, in keiner Weise die Verbindung, die zwischen ihrem Vereinigungszweck und der Absicht zur Anfechtung der angefochtenen Bestimmungen bestünde. Im vorliegenden Fall betreffe die angefochtene Bestimmung nicht die Studenten, sondern Universitätseinrichtungen, wobei der Schutz der Interessen der Letztgenannten nicht in der Satzung der Vereinigung ohne Erwerbszweck vorgesehen sei. Im übrigen handele es sich bei dem zweiten Kläger um einen Studenten der ersten Lizenz in Biologie an der Universität Lüttich, und dieser erläutere in keiner Weise sein persönliches Interesse, einer Sache beizutreten, die sich auf ein Dekret über die Finanzierung der in einer Kandidatur eingeschriebenen Studenten beziehe. Man könne sich auf die Autorität mehrerer Urteile des Hofes (Nrn. 32/90, 28/91, 47/92) stützen, um diesen Standpunkt zu untermauern. Insbesondere werde im Urteil Nr. 38/94 vom 10. Mai 1994 erkannt, daß Studenten nicht unmittelbar und nachteilig durch eine Bestimmung zur Festlegung der Berechnungsweise der Finanzierung der Universität betroffen seien, selbst wenn eine solche Bestimmung sich indirekt auf ihre Lage auswirken könne.

A.5. Hilfsweise sei der erste Klagegrund rechtlich mangelhaft.

Der Hof habe mehrmals geurteilt, daß er nicht zuständig sei, über Klagegründe zu befinden, die aus einem direkten Verstoß gegen internationale Verträge abgeleitet seien. Im vorliegenden Fall soll die Verletzung von Artikel 13 Absatz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte eine Verletzung von Artikel 24 § 3 der Verfassung zur Folge haben. Im übrigen, und in jedem Fall, werde durch den angefochtenen Artikel des Dekrets der Französischen Gemeinschaft nicht die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes in Frage gestellt, sondern lediglich dessen Zugänglichkeit. Und von diesem Standpunkt aus betreffe diese Bestimmung, indem sie vorsehe, daß bestimmte Studenten nicht für die Finanzierung der Universität berücksichtigt würden, insbesondere nach mehreren aufeinanderfolgenden Mißerfolgen, nicht die Zugänglichkeit des Universitätsunterrichts, sondern lediglich die weitere Berücksichtigung bestimmter Studenten für ihre Finanzierung.

A.6. Immer noch hilfsweise sei anzumerken, daß die Tragweite des zweiten Klagegrunds schwer zu verstehen sei. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern die angefochtene Bestimmung irgendeine Verletzung der Unterrichtsfreiheit oder irgendeine diesbezügliche präventive Maßnahme bilden würde. Die Kläger beschränkten sich auf Behauptungen und erklärten in keiner Weise, inwiefern in diesem Fall der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt werde, außer durch einen Vermerk (« Zahlen und eine Studie anführen »), der es der Französischen

Gemeinschaft nicht gestatte, in Kenntnis der Sachlage auf zahlenmäßige Argumente zu antworten.

Überdies stelle die Unterrichtsfreiheit kein Hindernis dafür dar, daß der Staat Mindestzugangsnormen auferlege in bezug auf die Fähigkeit der Bewerber, an dem erteilten Unterricht teilzunehmen.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.7. Der Schriftsatz werde in Anwendung von Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 eingereicht; die Flämische Regierung erkläre, sich vorläufig nach dem Ermessen des Hofes zu richten, indem sie, insoweit erforderlich, auf sein Urteil Nr. 41/90 vom 21. Dezember 1990, IV, Erwägung B.1 verweist.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien

In bezug auf die Zulässigkeit der Klage

A.8. Die angefochtenen Dekretsbestimmungen, die eine Beschränkung des Zugangs der Studenten zum Hochschulunterricht der Französischen Gemeinschaft zur Folge hätten, fallen durchaus unter den Vereinigungszweck der Vereinigung ohne Erwerbszweck, der ersten klagenden Partei, der insbesondere darin bestehe, die Interessen der Studenten der in der Französischen Gemeinschaft gelegenen Hochschulen zu verteidigen. In bezug auf den zweiten Kläger könnten die angefochtenen Bestimmungen im vorliegenden Fall einen unmittelbaren Einfluß auf seine persönliche Lage haben, insofern ihm in dem Fall, wo er die erste Lizenz neu beginnen müsse, sehr wahrscheinlich die Einschreibung verweigert würde.

Zur Hauptsache

A.9. Der Hof sei zuständig, über den Verstoß gegen den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu befinden, selbst in Verbindung mit Artikel 24 § 3 der Verfassung. Außerdem beträfen die angefochtenen Bestimmungen den Zugang zum Universitätsunterricht, insofern den Studenten, die nicht für die Finanzierung der Universitätseinrichtungen der Französischen Gemeinschaft berücksichtigt würden, die Einschreibung verweigert werden könne. Von diesem Gesichtspunkt aus gewährleiste Artikel 13 Absatz 2 des Paktes den Zugang zum Universitätsunterricht.

Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung

A.10. Der Widerlegung des ersten Klagegrunds durch die Französische Gemeinschaft im ihrem Erwiderungsschriftsatz müsse man sich uneingeschränkt anschließen. Man könne noch zweckdienlicherweise auf das Urteil des Hofes Nr. 47/97 vom 14. Juli 1997 und insbesondere auf den ersten Absatz der Erwägung B.3.2 verweisen.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit

B.1.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bestreitet die Zulässigkeit der Klage, insofern sie sich auf die Artikel 39 und 50 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. Juli 1996 über verschiedene Maßnahmen bezüglich der Haushaltsfonds, der Schulgebäude, des Unterrichts und der audiovisuellen Medien bezieht. Sie bestreitet das Interesse an der Klageerhebung, sowohl der Vereinigung ohne Erwerbszweck als auch des zweiten Klägers, der Student in der zweiten Lizenz für Biologie an der Universität Lüttich ist.

B.1.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

In bezug auf die erste klagende Partei

B.2.1. Die erste klagende Partei ist die VoE Fédération des étudiants francophones.

B.2.2. Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll.

B.2.3. Die erste klagende Partei, deren Zielsetzung gemäß ihrer Satzung unter anderem in der Unterstützung der Interessen des Hochschulunterrichtes besteht, kann durch die angefochtenen Artikel 39 und 50 des Dekrets, die die Bedingungen für die erneute Einschreibung und die Finanzierung der Studenten, die bereits an einem Hochschulunterricht teilgenommen haben, festlegen, betroffen werden. Da sie ebenfalls als Vereinigung ohne Erwerbszweck die unter B.2.2

aufgezählten Bedingungen erfüllt, weist sie das rechtlich erforderliche Interesse nach.

In bezug auf die zweite klagende Partei

B.3.1. Der zweite Kläger, der zur Zeit ein Universitätsstudium absolviert, kann durch den angefochtenen Artikel 39 des Dekrets unmittelbar betroffen werden, da ihm in Zukunft eine Einschreibung verweigert werden könnte, wenn er den in diesem Artikel vorgesehenen Bestimmungen nicht entsprechen würde. Umgekehrt wird er in seiner Eigenschaft als Student nicht unmittelbar und nachteilig durch den angefochtenen Artikel 50 desselben Dekrets betroffen, der die Finanzierungsbedingungen der Hochschuleinrichtungen festlegt, wenn sie erneut Studenten einschreiben, die bereits an einem Hochschulunterricht teilgenommen haben. Es trifft zwar zu, daß eine solche Bestimmung sich indirekt auf seine Lage auswirken könnte, doch diese Bestimmung bezieht sich unmittelbar auf die eigentlichen Hochschuleinrichtungen. Die zweite klagende Partei weist also nicht das rechtlich erforderliche Interesse nach, um Artikel 50 des Dekrets anzufechten.

In bezug auf den ersten Klagegrund

B.4.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 24 § 3 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insofern die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets dazu führen würden, die Bedingungen für den Zugang zum Hochschulunterricht einzuschränken, und insbesondere die im obengenannten Artikel 13 Absatz 2 des Paktes vorgesehene Stillhalteverpflichtung verletzen würden.

B.4.2. Das durch Artikel 24 § 3 der Verfassung garantierte Recht auf Unterricht stellt kein Hindernis dar für eine Regelung des Zugangs zum Unterricht, insbesondere zu dem über die Dauer der Schulpflicht hinaus erteilten Unterricht, dies entsprechend den Möglichkeiten und Bedürfnissen der Gemeinschaft und des Einzelnen.

Im übrigen beweisen die Parteien nicht und erkennt der Hof nicht, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets im Widerspruch zu der Stillhalteverpflichtung stehen, die sich aus der

Verbindung von Artikel 24 § 3 der Verfassung mit Artikel 13 Absatz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ergibt. Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c dieses Paktes besagt, daß der Hochschulunterricht « jedermann [...] entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muß ».

Er stellt also kein Hindernis dafür dar, daß die angefochtenen Artikel 39 und 50 des Dekrets Bestimmungen vorsehen, die die Verweigerung der Einschreibung erlauben oder die Finanzierung gewisser Studenten abschaffen, insbesondere wenn diese mehrfach Universitätsprüfungen nicht bestanden haben oder wenn sie die spezifischen Zulassungskriterien, die für bestimmte Studien festgelegt werden können, nicht erfüllen.

B.4.3. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

B.5.1. Ein zweiter Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung, insofern die bezüglich der Finanzierung der Studenten auferlegten, besonders einschränkenden Kriterien es der Französischen Gemeinschaft gestatten würden, der sich aus Artikel 24 § 1 der Verfassung ergebenden Subventionsverpflichtung zu entgehen.

B.5.2. Die Unterrichtsfreiheit stellt kein Hindernis dar, um das Recht auf die Subventionierung des Unterrichtes durch eine Regelung einzuschränken. Das Recht auf Subventionierung ist in der Tat einerseits begrenzt durch die Befugnis der Gemeinschaft, die Subventionen an Erfordernisse allgemeinen Interesses zu binden, unter anderem das Erfordernis, den Studenten, deren Befähigung nicht durch wiederholte Mißerfolge im Hochschulunterricht in Frage gestellt wurde, einen Qualitätsunterricht zu erteilen, und andererseits durch das Erfordernis, die verfügbaren Finanzmittel auf die verschiedenen Aufgaben der Gemeinschaft zu verteilen.

Im vorliegenden Fall hat der Dekretgeber ein Gleichgewicht zwischen diesen verschiedenen Erfordernissen zustande gebracht, indem er die angefochtenen Maßnahmen beschlossen hat, insbesondere durch die Abschaffung der Finanzierung der Studienbewerber, die sich erneut in einem Hochschulzyklus einschreiben möchten, obschon sie im Hochschulunterricht bereits mehrere

Prüfungen nicht bestanden haben. Die parlamentarischen Vorarbeiten machen im übrigen deutlich, daß die angefochtenen Bestimmungen an sich keinen Studenten ausschließen. Sie beschränken sich nämlich darauf, für die Universitätseinrichtungen die Möglichkeit vorzusehen, die Einschreibung dieser Studenten zu verweigern. Diese Verweigerung muß begründet sein, und der Student kann sie überdies anfechten. Wenn die Universität den Studenten für die Fortsetzung der Studien annimmt, wird der Student im übrigen wieder finanzierbar, sobald er das Studienjahr, das ihm Probleme bereitet, bestanden hat (*Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1995-1996, Nr. 96/4, Bericht, SS. 4 und 29).

B.5.3. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. April 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior